

Jugendarbeitsschutzuntersuchungen

Zum 1. Juli 2018 hat die KVSH gemeinsam mit der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord eine Änderung des Vertrages über die Abrechnung der Jugendarbeitsschutzuntersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) abgeschlossen. Die Abrechnung wird umgestellt, sodass in Zukunft der bisher notwendige Versand der Untersuchungsbeurteilungsscheine an die KVSH entfällt.

Eine Umsetzung der Änderungen findet erstmalig mit der Quartalsabrechnung 4/2018 statt.

Die Erst- und Nachuntersuchungen werden über die neuen Abrechnungsziffern 99260A-99260D abgerechnet und weiterhin mit 23,31 Euro vergütet. Für etwaige Ergänzungsuntersuchungen gilt die neue Abrechnungsziffer 99260E ohne festen Wert. Bei diesen Ergänzungsuntersuchungen nach Paragraph 38 JArbSchG ist zusätzlich zur GOP 99260E das errechnete Honorar – einfacher Satz GOÄ – als Cent-Betrag (Sachkosten in Cent – Feldkennung 5012) mit Angabe der entsprechenden GOÄ Ziffern (Sachkosten-Bezeichnung – Feldkennung 5011) einzutragen.

Wir bitten darum, Altfälle spätestens mit der Quartalsabrechnung für 3/2018 einzureichen. Sollten Sie ab 4/2018 noch Altfälle (Untersuchungstag bis 30. September 2018) abrechnen wollen, senden Sie bitte den Untersuchungsberechtigungsschein im Original an die KVSH. Eine Abrechnung findet dann gesondert nicht über die Quartalsabrechnung statt.

Hinweis: Bitte beachten Sie die Vorgaben Ihres Systemhauses und die gesetzlichen Vorschriften zu Aufbewahrungsfristen von Patientenunterlagen (10 Jahre).

Folgende GOP sind im Rahmen des Vertrages abzurechnen:

| Untersuchung/Leistung | Abrechnungsnummer | Vergütung |
|---|-------------------|-----------------------|
| Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG) 1 x je Behandlungsfall | 99260A | 23,31 € |
| Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG) 1 x je Behandlungsfall | 99260B | 23,31 € |
| Weitere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG) 1 x je Behandlungsfall | 99260C | 23,31 € |
| Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG) 1 x je Behandlungsfall | 99260D | 23,31 € |
| Ergänzungsuntersuchung (§ 38 JArbSchG) nach Bedarf/nach Notwendigkeit | 99260E | Vergütung nach GOÄ**) |

*) Die Abrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der aktuellen Fassung als Einzelleistung. Die Einzelleistungen werden mit dem im Abrechnungsquartal gültigen Punktwert nach einfachem Satz vergütet. Die gleichzeitige Abrechnung der Leistungen zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung ist ausgeschlossen.

Die Vertragsunterlagen sowie weitere Unterlagen und Informationen zu diesem Vertrag finden Sie im Downloadcenter auf der Homepage der KVSH. Bei Bedarf können die Unterlagen auch per Post angefordert werden.

Neuer Vertrag: Videosprechstunde in Pflegeheimen

Zum 1. April 2018 hat die KVSH mit der AOK NordWest einen neuen Vertrag nach Paragraph 140a SGB V zur Etablierung von Videosprechstunden mittels elVi® abgeschlossen. Der Vertrag dient zur Förderung der kooperativen und koordinierten ärztlichen und pflegerischen Versorgung in stationären Pflegeheimen. Ziel ist es, zum Wohle der Pflegeheimbewohner unnötige Wege zu vermeiden, medikamentöse Wechselwirkungen zu verhindern und die zur Verfügung stehenden Ressourcen ärztlicher Behandlungszeiten möglichst effektiv einzusetzen. Als erstes Praxisnetz hat das Praxisnetz Herzogtum Lauenburg eine Kooperationserklärung unterzeichnet. Neben den Praxisnetzen müssen auch Pflegeheime ihre Kooperation erklären.

An dem Vertrag können Hausärzte sowie Fachärzte teilnehmen, die in einem kooperierenden Praxisnetz tätig sind. Hausärzte müssen zusätzlich einen Pflegeheimvertrag nach Paragraph 119b SGB V mit einem kooperierenden Pflegeheim abgeschlossen haben. Fachärzte müssen berechtigt sein, die GOP 01439 und 01450 EBM abzurechnen. Die Vergütung beträgt je durchgeführter Videosprechstunde (99203A) 15 Euro. Zusätzlich kann der Arzt indikationsabhängig eine Technikpauschale (99203B) in Höhe von 5 Euro je durchgeführter Videosprechstunde erhalten. Die Abrechnungsziffern sind noch nicht in der Praxissoftware eingepflegt. Bitte fügen Sie für die Abrechnung die Ziffern manuell in Ihre Praxissoftware ein. Bei einem der nächsten Updates werden die Ziffern in das System eingespielt.

Die Vertragsunterlagen sowie die Teilnahmeerklärung für Patienten und Ärzte finden Sie im Downloadcenter auf der Homepage der KVSH. Bei Bedarf können die Unterlagen auch per Post angefordert werden.